DAS NEUE WIR BUNDES PFLEGE KAMMER

LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Erste rechtsverbindliche Berufsordnung durch eine Pflegekammer – starke Positionierung für den Pflegeberuf!

Dr. rer. cur. Markus Mai (RN)
Präsident

Sprecher Bundespflegekammer
Pflegefachmann - Pflegewissenschaftler

Inhalt

- Mission Berufsordnung
- Berufsordnung als wichtige Grundlage der Entwicklung des Berufsstandes
- Gemeinsamer Austausch

LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ
BERUFSORDNUNG

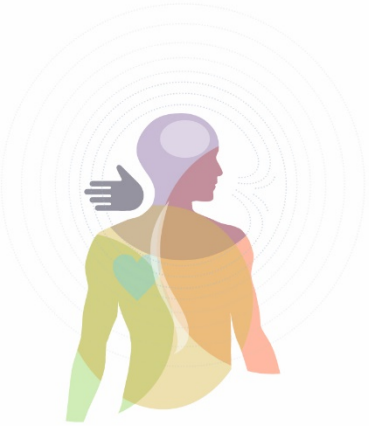

Entwicklung durch AG Berufsordnung

2016
3 Sitzungen

2017
12
Sitzungen

2018
13
Sitzungen

2019
4 Sitzungen

- 3 Jahre Entwicklungszeit
- 32 Sitzungen
- Jeweils zwischen 10 und 30 Teilnehmerinnen
- Partizipation sehr wichtig
- 2019 Befragung der Mitglieder (online)
- Mehrfache Befassung in der Vertreterversammlung und Ausschuss Recht, Satzungen und Ordnungen
- Inkrafttreten 01.01.2020

Berufsordnung/Berufsfeldentwicklung/Berufsrecht

LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Professionelle Berufsausübung

Berufsethik

Berufs-
standards

Berufs-
aufgaben

Professions-
aufbau

u.a.
Weiterbildung
und
Fortbildung

Berufsordnung => Verfasstes Pflegeberufsverständnis
und berufsrechtliche Grundlage
=> Dem Pflegeberuf eine Kontur geben!!!

Selbst-
verwaltung
und
Selbst-
gestaltung

Inhalte Berufsordnung

Gerüst der Berufsordnung (Auszug)
• “Versprechen“ / Präambel
• Grundlagen
• Ziele
• Selbstverständnis
• Allgemeine Berufspflichten
• Vorbehaltene Tätigkeiten
• Fortbildung
• Qualitätssicherung
• Schweigepflicht
• Anzeigepflicht
• Information/Beratung von Pflegeempfängern

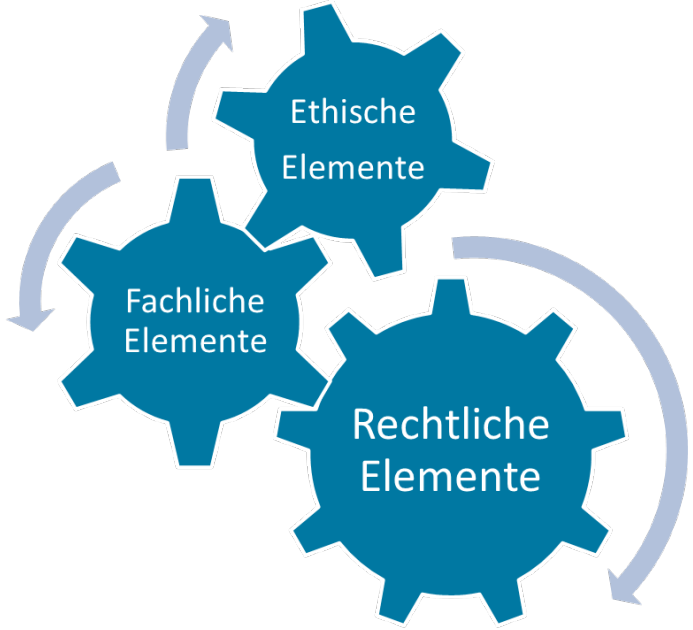

„Feierliches Versprechen“ Berufsordnung

LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Feierliches Versprechen als gemeinsame Identifikationsbasis des Pflegeberufes

Ich verspreche meinen Beruf gewissenhaft unter Einsatz meiner pflegerischen Fähigkeiten auszuüben. Die Betreuung der mir anvertrauten Menschen ist für mich der Fokus meiner Tätigkeit. Die Förderung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens stehen im Zentrum meines beruflichen Handelns.

Dabei werde ich die Würde und Autonomie jeder Person in ihrer Individualität respektieren. Über die mir im Rahmen meiner Berufsausübung anvertrauten Informationen werde ich Stillschweigen bewahren. Ich werde mir anvertraute Menschen vor Gefahren schützen.

Ich werde mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Gesundheitsberufe im Sinne von bester professioneller Praxis für die uns anvertrauten Menschen zusammenarbeiten und sie bei ihrer Tätigkeit kollegial unterstützen. In allen Situationen werde ich die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes wahren.

Inhalte Berufsordnung

Grundsätze

- BO gilt für alle Pflegefachpersonen die in RLP den Beruf ausüben bzw. berufliches Wissen verwenden
- BO regelt pflegerische Berufsausübung der Kammermitglieder
- Definition von Pflege (§1 Abs. 4)
- Bezugnahme auf nationale und internationale Standards und ethische Grundlagen
- Fokus => Vermeidung von Schäden durch Pflegefachpersonen durch unzureichende Pflege

Inhalte Berufsordnung

Allgemeine Berufspflichten

- Beachtung der geltenden Vorschriften
- Gewissenhafte Berufsausübung
- Besondere Berücksichtigung vulnerabler Personengruppen (Kinder, andere schutzwürdige Menschen)
- Notwendige fachliche Qualifikation vorhalten
- Berufliches Ansehen schützen und fördern bei beruflichen Auftreten in der Öffentlichkeit

Wir bieten hohe Professionalität als Teil der Gesellschaft und erwarten im Gegenzug die umfassende gesellschaftliche Unterstützung damit wir das auch tun können!

Inhalte Berufsordnung

§ 1 (9) Die Landespflegekammer hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der Bestimmungen der Berufsordnung zu achten (§ 12 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung). **Die Kammer unterstützt die Kammermitglieder bei der Einhaltung.**

Inhalte Berufsordnung

§ 3 Selbstverständnis

(1) Der Pflegeberuf ist ein anerkannter Heilberuf. Alle Kammermitglieder haben eine staatlich anerkannte Ausbildung. Ihre Berufstätigkeit orientiert sich an den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen, die u.a. durch die Inhalte in den zugelassenen Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und der anderen Bundesländer geregelt sind.

(2) Die Kammermitglieder sind Mitglieder eines eigenständigen Heilberufs und handeln auf gleichwertiger Verantwortungsebene wie die anderen im Heilberufsgesetz geregelten Heilberufe im Gesundheitswesen.

(3) Kammermitglieder haben eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung des Individuums und der Bevölkerung. Der Heilberuf Pflege ist Teil der Gesellschaft…

Inhalte Berufsordnung

§3 (6) Die Kammermitglieder sind berechtigt den Zusatz „Registered Nurse (RN)" ergänzend zur Berufsbezeichnung zu führen.

also bspw.: Pflegefachfrau (RN)

Inhalte Berufsordnung

§ 4 Allgemeine Berufspflichten

(3) Die Kammermitglieder haben nachdrücklich darauf hinzuwirken besonders Kindern und anderen schutzwürdigen Menschen mit Pflegebedarf speziellen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG in der aktuell geltenden Fassung).

Inhalte Berufsordnung

§ 4 Allgemeine Berufspflichten

(5) Das Mitglied muss zur Sicherstellung der pflegerischen Kommunikation die für die Berufsausübung erforderliche Sprachkompetenz aufweisen.

(6) Die Kammermitglieder achten **bei ihrem beruflichen Auftreten** in der Öffentlichkeit darauf, das Ansehen des Berufsstandes zu schützen und zu fördern. Sie orientieren sich im Umgang mit sozialen Medien an den Grundsätzen, wie sie der **ICN in seinem Positionspapier** „Pflegefachpersonen und die sozialen Medien“ beschreibt.

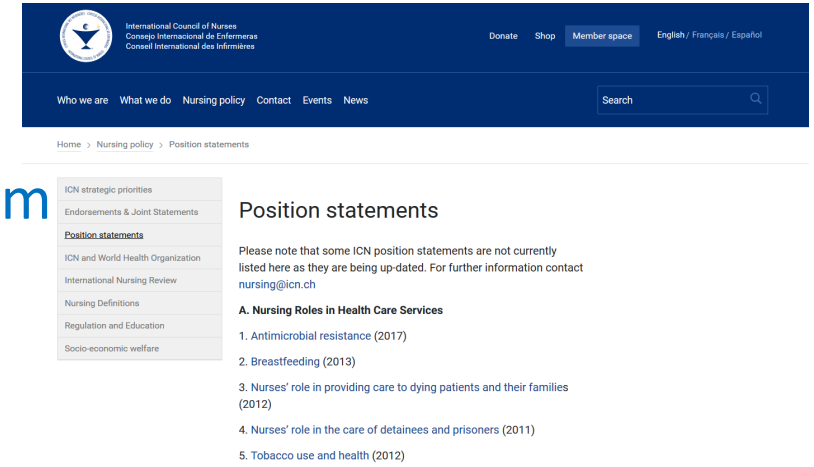

https://www.icn.ch/nursing-policy/position-statements

Inhalte Berufsordnung

…

§ 5 Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 6 Fortbildung

§ 7 Qualitätssicherung

§8 Schweigepflicht

…

Inhalte Berufsordnung

§ 9 Anzeigepflicht und Informationsweitergabe

(1) Haben die Kammermitglieder **konkrete Hinweise**, dass ein ihnen anvertrauter Mensch mit Pflegebedarf **vorwerfbar im strafrechtlichen Sinne** behandelt wurde, sind sie verpflichtet, diese Hinweise unverzüglich der nächsten Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen. (z.B. Misshandlung, unterlassene Hilfeleistung …)

(2) Sind für das Kammermitglied aufgrund seiner Fachkompetenz Umstände erkennbar, die die Annahme eines Pflegefehlers begründen, hat es die Vorgesetzte unverzüglich zu informieren.

(3) Haben Kammermitglieder Kenntnisse, dass Personen **ohne eine Erlaubnis zur Berufsausübung vorbehaltene Tätigkeiten** durchführen, sind sie verpflichtet, dies der Vorgesetzten mündlich und schriftlich mitzuteilen.

Inhalte Berufsordnung

§ 9 Anzeigepflicht und Informationsweitergabe

(4) In den Fällen, in denen eine **fach- und sachgemäße Berufsausübung nicht oder nicht mehr möglich ist**, muss das Kammermitglied unverzüglich mündlich und schriftlich die Vorgesetzte informieren. Das Einschreiten bei akuter Gefahr für Leib und Leben sowie persönliche Integrität der den Kammermitgliedern anvertrauten Menschen mit Pflegebedarf bleibt davon unberührt.

(5) Gründe einer eingeschränkten Berufsausübung können insbesondere in **organisatorisch-fachlichen Rahmenbedingungen, im Verhalten, im Gesundheitszustand oder in mangelnder Kompetenz des Kammermitglieds liegen**.

(6) In Sachverhalten nach Abs. 1, 3, 4 und 5 **sollen** sich die Kammermitglieder zur fachlichen Aufklärung und Unterstützung sowie zu Informationszwecken zusätzlich an ihre Landespflegekammer wenden. Sie wird andere öffentliche Stellen und Heilberufskammern nach Zuständigkeit einschalten.

Inhalte Berufsordnung

…

§ 11 Beratung

§ 12 Umgang mit minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen mit Pflegebedarf

§14 Dokumentation

…

Inhalte Berufsordnung

…

§ 15 Datensicherheit/Datenschutz

§ 16 Berufshaftpflicht

§ 17 Wahrung der Unabhängigkeit

§18 Honorierung und Abrechnung pflegerischer Leistungen

…

Inhalte Berufsordnung

§ 19 Rechte der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer

- Vertretung in beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Mitglieder
- Beratung in fachlichen, berufsrechtlichen und ethischen Fragestellungen
- Streitschlichtung untereinander und gegenüber Dritten
- Vorhaltung einer Excedentenhaftpflicht
- Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung der Berufsordnung!!!

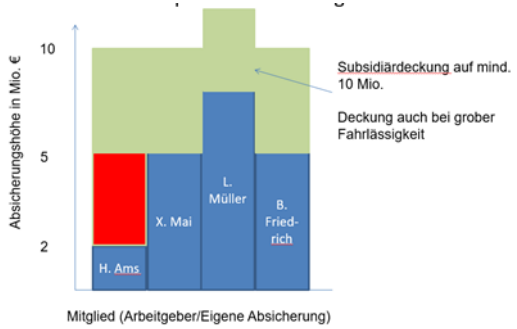

Inhalte Berufsordnung

§ 20 Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der Landespflegekammer

- Einhaltung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungsnormen
- Auskunftspflicht gegenüber Kammer

Inhalte Berufsordnung

§ 20 Ahnden von Verstößen

- (2) Ein **außerhalb des Berufs** liegendes Verhalten von Kammermitgliedern kann eine berufsrechtlich zu ahndende Berufspflichtverletzung nach Absatz 1 sein. Dabei ist entscheidend, ob die zu ahndenden Umstände des Einzelfalles **in besonderem Maße geeignet sind, die Achtung und das Vertrauen in die Berufsausübung oder das Ansehen des Pflegeberufs zu beeinträchtigen**.

Inhalte Berufsordnung

§ 22 Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Kammermitglieder in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis **dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind** und deren Befolgung sie selbst fachlich verantworten können.

(2) **Kammermitglieder dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende pflegerische Qualifikationen verfügen**. Alle dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 PflBG (in der aktuell geltenden Fassung) unterliegen nicht der ärztlichen Weisungsbefugnis (§ 6 Abs. 2 Berufsordnung). Pflegefachpersonen führen eigenständig ärztlich angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation durch (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 PflBG in der aktuell geltenden Fassung).

Inhalte Berufsordnung

§ 22 Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis

(3) **Kammermitglieder als Dienstvorgesetze** dürfen keine fachlichen Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglicht.

Inhalte Berufsordnung

…

§ 23 Ausübung der Berufstätigkeit in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit)

§ 24 Verantwortung bei der Erstellung pflegerischer Gutachten

…

Inhalte Berufsordnung

§ 25 Kooperation und Führungsverantwortung

(1) Die Kammermitglieder arbeiten mit anderen in die Behandlung eingebundenen Personen kollegial zusammen. Sie haben dabei Führungsverantwortung im Pflegeprozess. Dies gilt auch für die interprofessionelle Arbeit mit Mitgliedern anderer Heilberufe und der Kooperation mit Mitgliedern anderer Gesundheitsberufe.

(2) Kammermitglieder veranlassen multiprofessionelle Lösungen für Versorgungsprobleme und beziehen Angehörige und Ehrenamtliche mit ein.

Inhalte Berufsordnung

…

§ 26 Verantwortung in der Bildung

§ 27 Verantwortung in der Forschung

…

Unterschied zu bestehenden Berufsordnungen

- Quelle der Berufsordnung
  - Selbstverwaltung v.s. Landesgesetzgeber, Berufsverbände
- Verbindlichkeit der Berufsordnung
  - Teil des Berufsrechtes
- Nachhaltigkeit
  - Ansprechpartner, im Bedarfsfall auch Kontrollen
  - Unterstützung von Mitgliedern
- Umfassender Regelungskontext
- Klare Position – Versprechen

Wirkung der Berufsordnung

LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

BERUFSORDNUNG
DER LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Heilberuf Pflege

Berufsfeld Pflege

Berufsfeld Pflege
Krankenhäuser
Amb. Pflege
Stat. Langzeitpflege
Psychiatr. Pflege
Pflege von Behinderten
Hochschulen/Universitäten
Pflegeberufeschulen
Weiterbildungsstätten
Pflegestützpunkte
Kindergärten/Heime
Arztpraxen
Gemeindepflege
Schulpflege
Familienpflege

Versorgungs-
Sicherheit

↓

Professiona-
lisierung

↓

⇒ gesellsch.
Nutzen

↓

Berufs-
aufwertung

LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

28. NOVEMBER 2019//RHEINGOLDHALLE MAINZ
PFLEGE//GEMEINSAM//GESTALTEN
PFLEGETAG RHEINLAND-PFALZ

SAVE THE DATE!

PFLEGETAG RHEINLAND-PFALZ 2020

DONNERSTAG, 08.OKTOBER 2020